

RS Vwgh 1992/7/7 88/08/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §33;

ASVG §34;

ASVG §35 Abs3;

Rechtssatz

Eine das Verschulden von vornherein ausschließende Abwälzung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Meldevorschriften nach dem ASVG setzt eine Bekanntgabe des Bevollmächtigten voraus, die dem § 35 Abs 3 ASVG entspricht (Angabe von Name und Anschrift unter Mitfertigung des Bevollmächtigten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080145.X02

Im RIS seit

07.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at